

KINDESWOHL IM FOKUS:

PARTNERSCHAFTSGEWALT
UND UMGANGSRECHT



DATEN UND FAKTEN

Im Sinne der 2017 von Deutschland ratifizierte Istanbulkonvention „bezeichnet der Begriff ‚häusliche Gewalt‘ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie (...) vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter (...) denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“.¹

Laut der europaweiten FRA-Studie von 2014 haben 20 % der Frauen körperliche und 50 % psychologische Gewalt in ihrer Partnerschaft erlebt.²

Häusliche Gewalt kann „obwohl sie nicht vom Staat selbst ausgeht, eine auch von ihm zu verantwortende Menschenrechtsverletzung darstellen, wenn er seinen Schutz- und Gewährleistungspflichten nicht mit der erforderlichen Sorgfalt nachkommt, z. B. wenn er trotz Kenntnis der Gewaltvorfälle keinen effektiven Gewaltschutz gewährt und (weitere) Rechtsverletzungen nicht verbietet, verhindert oder bestraft.“³ Diese Tatsache ist bei der Festsetzung von Umgangskontakten zwingend zu berücksichtigen.

ERHÖHTES GEFÄHRDUNGSRISIKO

Partnerschaftsgewalt kann Auslöser für Trennungen sein, die Gewalt endet damit jedoch nicht zwangsläufig. Laut Alexander Korittko erleben 40 % der Frauen, die schon vorher mit Gewalt konfrontiert waren, während der Trennung erneut Übergriffe.⁴

„Gerade die Trennungssituationen sind deshalb für viele Kinder besonders belastend, weil die Gefahr auch für die körperliche Unversehrtheit in den emotional belastenden Trennungsphasen in Beziehungen mit häuslicher Gewalt oft noch einmal stark eskaliert.“⁵

Es kommt in dieser Zeit häufig zu Übergriffen, auch bei der Übergabe von Kindern im Rahmen von Umgangskontakten. „Männer, die sich infolge von Trennungen oder Scheidungen (...) zurückgewiesen fühlen, entwickeln daraus teilweise eine gefährliche Mischung aus Verletzung, Wut und Gewaltbereitschaft.“⁶

Daher finden in dieser Zeit die meisten gewalttätigen Übergriffe und Morde an Frauen und Kindern statt.

AUSWIRKUNGEN

Die (mit)erlebte und auch nach Trennung anhaltende Gewalt beeinträchtigt Kinder in ihrer emotionalen, kognitiven und sozialen Entwicklung.

„Kinder – je kleiner sie sind, umso intensiver – erleben eine körperliche Bedrohung gegenüber (...) der Mutter, auch als Bedrohung gegen sich selbst. Weil sie als Kinder so abhängig sind von denen, die sie versorgen und betreuen, kommt ihnen eine Bedrohung dieser Erwachsenen sogar noch schlimmer vor als eine Bedrohung der eigenen körperlichen Unversehrtheit.“⁷

Zahlreiche nationale wie internationale Studien weisen nach, dass auch das Miterleben Häuslicher Gewalt eine klare Form der Kindeswohlgefährdung darstellt und die Kinder ebenso zu Gewaltopfern macht wie ihre Mütter. Die Gewalterlebnisse prägen zutiefst die kindliche Entwicklung und Entfaltung:

- Das Vertrauen sowie das Sicherheits- und Schutzbedürfnis dieser Kinder werden grundlegend erschüttert
- Altersunangemessene Verantwortungsübernahme und Parentifizierung treten gehäuft auf
- Das Konzentrationsvermögen und die schulische Leistungsfähigkeit werden beeinträchtigt
- Schlafstörungen, Alpträume, Einnässen treten verstärkt auf
- Aggressives Verhalten oder Rückzug verhindern positiven Beziehungsaufbau

ZEIT-SCHUTZ-SICHERHEIT

Um das Erlebte zu verarbeiten und dauerhafte psychische und psychosomatische Folgen zu verhindern, benötigen Kinder ebenso wie ihre Mütter Zeit, Schutz und Sicherheit.

Die Beschleunigung des Verfahrens nach § 155, Abs.1 FamFG „(...) darf nicht dazu führen, dass häusliche Gewalt im Verfahren nicht zur Sprache kommt“. „Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot hat dort seine Grenze, wo ein beschleunigtes Verfahren oder eine schnelle Entscheidung nicht dem Kindeswohl dienen“. ⁸

Der Schutz der betroffenen Kinder und Frauen kann nur durch eine sorgfältige Sachverhaltsprüfung und Einschätzung der Gefährdungslage durch das Gericht in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachkräften gewährleistet werden.

Die Sicherheit der Frauen und Kinder wird in vielen Fällen durch die Einhaltung familiengerichtlicher Anordnungen zum Umgang massiv gefährdet. In Artikel 31 der Istanbulkonvention ist die Verpflichtung dargelegt, dass die Sicherheit der Frauen und ihrer Kinder nicht beeinträchtigt wird.

UMGANGSVORAUSSETZUNGEN

In Fällen Häuslicher Gewalt bedarf es bestimmter Voraussetzungen, damit gegebenenfalls ein Umgang mit dem Vater stattfinden kann.

„Eine Umgangsregelung muss in jedem Fall förderlich für das Kindeswohl sein. Darunter fallen auch die Anordnung begleiteten Umgangs und der Ausschluss des Umgangs nach § 156 Absatz 3 Satz 2 FamFG. Im Kontext Häuslicher Gewalt kann dies z. B. bei Gewalt gegen die betreuende Person/ das Kind oder beim Umgang gegen den Willen des Kindes in Betracht kommen.“ ⁹

Das Recht auf Kontakt zwischen dem umgangsberechtigten Elternteil und dem Kind muss hinter dem Grundrecht auf körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit zurücktreten.

Gewaltbetroffene Mädchen und Jungen brauchen Familienrichter*innen die,

- sich mit dem Thema Häusliche Gewalt auskennen und wissen, in welcher schwierigen und ambivalenten Situation die Kinder sich oft befinden
- die Bedürfnisse der Kinder anhören und sie ernst nehmen
- sie nicht zum Umgang mit dem misshandelnden Elternteil zwingen. Ansonsten besteht die Gefahr der Wiederholung von Ohnmachtsgefühlen und Grenzüberschreitungen bis hin zur Retraumatisierung
- veranlassen, dass der gewalttätige Vater vor einer Umgangsentscheidung von Fachstellen darauf überprüft wird:
 - ob er Verantwortung für sein gewalttätiges Verhalten übernimmt
 - ob er bereit ist, dieses Verhalten zu ändern
 - über welche Erziehungsfähigkeiten er aktuell verfügt
 - welche Bindungsqualität zwischen ihm und seinem Kind besteht
 - ob die Motivation zum Umgang unabhängig von Machtansprüchen ist
 - ob er es unterlässt, das Kind für seine Interessen zu instrumentalisieren
 - ob er diffamierende Äußerungen und Drohungen gegenüber der Mutter unterlässt und somit die Verstärkung des Loyalitätskonfliktes des Kindes vermeidet
 - ob er bereit ist, seine Grenzen und die anderer wahrzunehmen und zu achten
 - ob er Absprachen verlässlich einhalten kann, um für das Kind einen sicheren Rahmen zu schaffen

- ¹ Council of Europe (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. Und erläuternder Bericht. Verfügbar unter: <https://rm.coe.int/1680462535>, S. 5.
- ² bff (Frauen gegen Gewalt e.V.) (2014): Gewalt gegen Frauen – eine EU-weite Erhebung. Verfügbar unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/eu-weite-erhebung-gewalt-gegen-frauen-fra-2014.html>.
- ³ Eichhorn, A. (2017): Häusliche Gewalt und Umgang als Menschenrechtsverletzung gegen Frauen. In: Soziale Arbeit, Heft 3 (2017). S. 97.
- ⁴ Korittko, A. (2013): Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt. Umgang um jeden Preis oder Neuanfang ohne Angst?, S. 2. In: Weber, M./Alberstötter, U./Schilling, H. (Hrsg.) (2013): Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des FamFG. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- ⁵ Fegert, J. (2013): Die Frage des Kindeswohls und der Ausgestaltung des Umgangsrechts nach Trennung der Eltern in Fällen häuslicher Gewalt aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht, S. 195. In: Kavemann, B/ Kreyssig, U. (Hrsg.) (2013): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS.
- ⁶ Schröttle, M./Müller, U./Glammeier, S. (2004): Lebenssituationen, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/84328/0c83aab6e685eeddc01712109bcb02b0/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf>, S. 285.
- ⁷ Korritko, A. (2016): Posttraumatische Belastungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen. Störungen systemisch behandeln. Heidelberg: Carl-Auer, S. 142.
- ⁸ Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2011): FamFG. Arbeitshilfe. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/93728/ddf0bb44235e207056818876f794767f/famfg-familiensachen-arbeitshilfe-data.pdf>, S.15.
- ⁹ Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2011): FamFG. Arbeitshilfe. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/93728/ddf0bb44235e207056818876f794767f/famfg-familiensachen-arbeitshilfe-data.pdf>, S.20.





Süd-AG c/o ZIF

Landesübergreifende Arbeitsgruppe von Mitarbeiterinnen Autonomer Frauenhäuser in Baden-Württemberg und Bayern, die pädagogisch mit Mädchen und Jungen arbeiten. Seit 1996 trifft sich der Arbeitskreis zweimal jährlich zu mehrtägigen konzeptionellen Treffen, um die Qualität der Arbeit zu sichern.

Über die Zentrale Informationsstelle der Autonomen Frauenhäuser (ZIF) kann diese Broschüre bestellt werden:
zif-frauen@gmx.de.

Kontakt:

Texte: Mitarbeiterinnen der Süd-AG
Gestaltung: Ingrid Meyerhöfer Grafik-Design, www.im-grafik.de
Illustrationen: Regina Winter
August 2018